

Freiherr Hubertus von Fürstenberg
Schlosshof 2
59939 Olsberg

Gmund, 1.10.2024 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Bruchhauser Steine West", 59872 Meschede**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Freiherrn Hubertus von Fürstenberg / Sauerlandair e.V. vom 02.05.2024
folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Sauerlandair e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Bruchhauser Steine West
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Bruchhausen,
Gemeinde 59939 Bruchhausen
Landkreis: Hochsauerlandkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Bruchhauser Steine West“
Koordinaten: N 51°19'12" E 08°32'19"
Flurst. 34 – Flur 14
Höhe: 629 m

Höhendifferenz: 171 m

Startrichtung: 270°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

Landefläche

Bezeichnung: „Unterm Stein“

Koordinaten: N 51°23“ E 8°31’48“

Flurst. 334 Flur 002

Höhe: 458 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Erlaubnisinhaber dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Kraftfahrzeuge dem Startplatzbereich an der Straße annähern.
2. Jeder Pilot hat sicherzustellen, dass die Windverhältnisse und die Starttechnik ein kontrolliertes Aufziehen des Schirms ermöglichen.
3. Für Ausbildungsflüge benötigen Flugschüler eine Mindest Erfahrung von 5 Höhenflügen in anderen Fluggeländen. An Start- und Landeplatz ist jeweils ein Fluglehrer einzusetzen.
4. Das Naturschutzgebiet „Bruchhauser Steine“ muss mit mindestens 500 ft AGL überflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 02.05.2024 beantragte der Verein Sauerlandair im Auftrag des Freiherrn Hubertus von Fürstenberg eine Außenstarterlaubnis für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen gem. § 25 Luftverkehrsgesetz.

Für das Gelände bestand vormals eine Erprobungserlaubnis. Die Erprobung verlief ohne Beanstandungen. Das Start- und Landegelände wurde durch den DHV als Beauftragtem des Bundesministeriums für Verkehr mit Datum des 2. Mai 2024 besichtigt und überprüft. Das Gelände ist mit Auflagen für Flugbetrieb mit Gleitschirmen und Hängegleitern geeignet.

Die Bezirksregierung Münster wurde mit Datum des 18.09.2024 beteiligt. Es wurden hinsichtlich der Zulassung einer weiteren Startfläche keine Bedenken erhoben. Die benachbarten Start- und Landeplätze nach § 6 LuftVG wurden bereits mit Datum des 20.11.1996 genehmigt. Diese Genehmigung wurde unbefristet erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

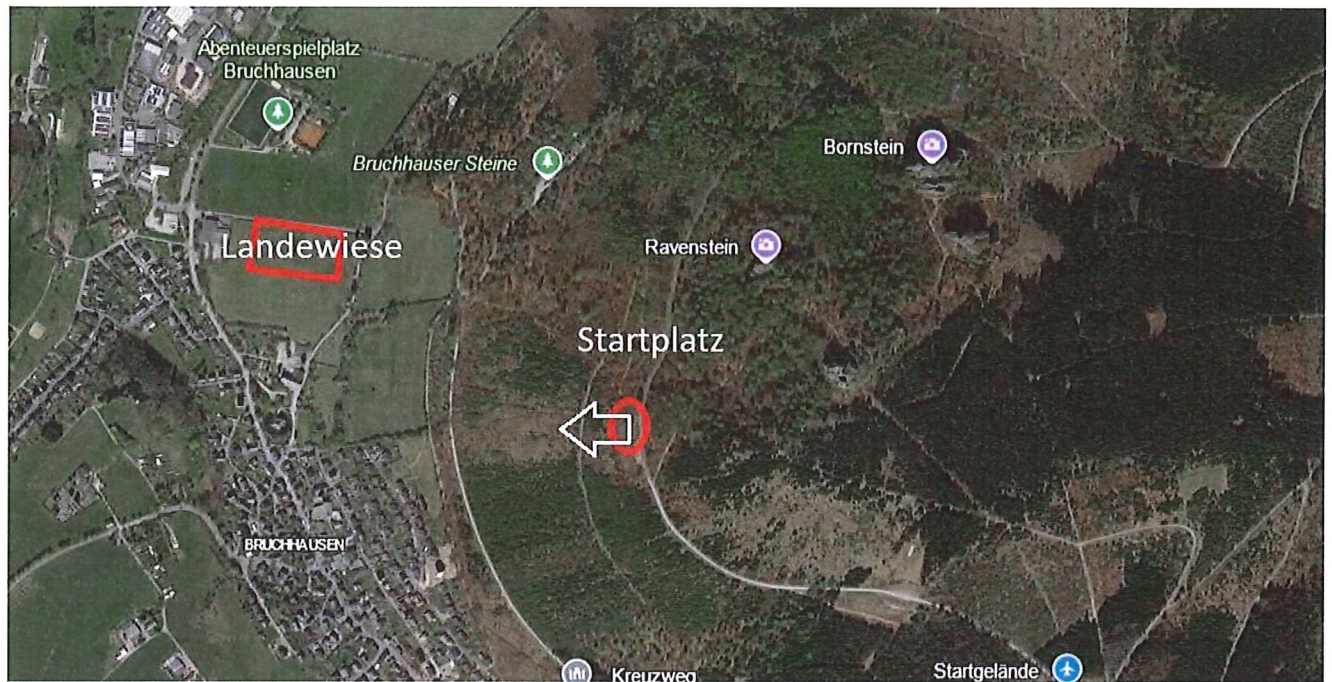
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Bruchhauser Steine West



Fluggelände Bruchhauser Steine West

Startrichtung: 270°

Höhendifferenz: 171 m